

## **Die Beratungs- und Koordinierungsstelle in Ihrem Pflegestützpunkt informiert:**

### **Thema 1: Der Entlastungsbetrag - eine Sachleistung bei Pflegegrad 1-5 (PG)**

Jeder pflegebedürftige Versicherte bekommt ab Pflegegrad 1 eine monatliche Sachleistung im Wert von 125,00 €. Dies ist im SGB XI §45b geregelt. Bei dem Entlastungsbetrag handelt sich um einen Anspruch auf Kostenerstattung. Aus diesem Grund wird er regelhaft nicht bar ausgezahlt.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können aber bis zum 31.03.2022 den Entlastungsbetrag monatlich auch für Hilfen außerhalb der geltenden Regelung einsetzen, um Corona-bedingte Versorgungsengpässe auszugleichen.

Verwendung findet der Entlastungsbetrag als:

- Geringfügige Haushaltsunterstützung oder für Betreuungsleistungen
- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege (KZP) – damit kann bei PG 2-5 der Eigenanteil bezahlt werden, sofern genügend ungenutzte Beträge vorhanden sind.
  - bei PG 1 kann er zum Einsatz kommen um bei fehlendem Anspruch auf KZP einen Teil der Gesamtkosten zu decken.
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste, wie pflegerische Betreuungsmaßnahmen, sowie bei Anleitung im Bereich der Haushaltsführung.

**Ausnahme:** wer lediglich einen Pflegegrad 1 bekommen hat darf diesen Betrag auch für

- die Körperpflege durch einen Pflegedienst aufwenden.

Der nicht verbrauchte Entlastungsbetrag eines Jahres kann üblicherweise bis zum 30.06. des Folgejahres verwendet werden.

### **Beispiel zur Verwendung:**

Ein von Ihnen beauftragter Pflegedienst oder Haushaltsservicedienstleister kann im Rahmen seiner Hilfeangebote für Sie tätig werden. Das sind regelhaft ca. 3-4 Stunden im Monat. Bei den gesetzlichen Pflegekassen rechnet der Anbieter auch selbst mit der Pflegekasse ab. Aufgrund der Pandemiesituation dürfen Sie aktuell auch für geleistete Nachbarschaftshilfen die Belege dafür bei Ihrer Pflegekasse einreichen in Verbindung mit dem Antrag auf Erstattung.

Seit 2020 ist es auch Privatpersonen erlaubt diese Leistung abzurechnen. Voraussetzung dazu ist es, sich bei der ADD (Allgemeinen Dienstaufsichtsdirektion) registrieren zu lassen.

Die Formulare für die Registrierung und weitere Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie bei Ihrem Pflegestützpunkt.